



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen
Referat 10/04
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 25.01.2022

**Betreff: 21004-LEP/2112/3-2021
Gesamtüberarbeitung des Landesentwicklungsprogramms (LEP)
Hörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 29.11.2021 haben Sie uns über die Kundmachung des Entwurfs des LEP samt Erläuterungsbericht, Umweltbericht und Vorhabensbericht sowie Strukturuntersuchung verständigt und zur Stellungnahme bis 25.01.2022 aufgefordert. Binnen offener Frist ergeht dazu nachfolgende

STELLUNGNAHME

Die ggst. Stellungnahme fokussiert auf die im LEP-Entwurf neu eingefügten Planungsansätze zur künftig angestrebten Energieversorgung durch verstärkten Ausbau von Photovoltaik-Anlagen (Kap 6.10) und durch Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie (Kap 6.11).

I. Ausgangssituation und Beurteilungsgrundlagen

Ziel der geplanten Festlegungen für den Energiesektor soll die Erleichterung der Umsetzung der genannten Anlagen für Photovoltaik- und Windenergie sein.

Gemäß dem Erläuterungsbericht zum LEP-Entwurf seien bei der Festlegung der Vorrangzonen für Windenergie

- naturnahe Landschaften ausgeschlossen
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilt
- sonstige Raumwiderstände berücksichtigt worden.



Die Erläuterungen geben auf S 66 weiter vor, dass damit *das öffentliche Interesse an der Windenergie im Rahmen der Interessenabwägung deutlich zum Ausdruck* komme; dies solle *Projekten an geeigneten Standorten zur Umsetzung* verhelfen.

Konkret sei durch die Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie im LEP gemäß Kapitel 4.2.1 des Entwurfs eine Änderung des REK in den betroffenen Gemeinden nicht mehr erforderlich.

Eine Flächenwidmungsplanänderung sei zwar für ein Windkraftprojekt weiterhin erforderlich, jedoch könne eine Strategische Umweltprüfung (SUP) dafür entfallen, wenn die Planungsgrundlagen nicht veraltet seien.

Seitens der Landesumweltanwaltschaft wird dazu angemerkt, dass der Ausweisung von Vorrangzonen in anderen Bundesländern teils jahrelange Untersuchungen und Begutachtungen auf Ebene des Natur- und Umweltschutzes vorangingen, während in Salzburg auf Druck der Politik innerhalb nur weniger Wochen im Sommer und Herbst 2021 ohne vorherige systematische Erhebungen eine Zusammenstellung aus den bisher gerade verfügbaren Daten stattfand. **Es wird daher im Rahmen dieser Stellungnahme entschieden zurückgewiesen und bestritten, dass eine sachgerechte Untersuchung der Landschaft und der Raumwiderstände nach den Voraussetzungen einer SUP stattgefunden hat.**

Aufgrund der mangelhaften Substanz der Untersuchungen fehlt es daher auch dem öffentlichen Interesse an der nötigen Substanz und an Gewicht und stellt bloß eine politische Behauptung dar, die nicht geeignet ist, eine Interessenabwägung im Rahmen der Umsetzung vorwegzunehmen.

Die geplante Änderung des LEP brächte zwar grundsätzlich einen Zeitgewinn auf der Raumplanungsebene der Gemeinde, weil das Räumliche Entwicklungskonzept einer Gemeinde nicht mehr extra geändert werden müsste und daher nur noch die Flächenwidmung von der Gemeinde durchgeführt werden müsste. Eine verpflichtende strategische Umweltprüfung (SUP) von Windenergieanlagen im Flächenwidmungsplanverfahren darf aber nur dann entfallen, wenn die Grundlagenarbeit der SUP im LEP-Verfahren sauber und vollständig vorgeleistet würde, **was aktuell aber nicht der Fall ist.**

Sollten alle Standorte unverzüglich in die Umsetzung gehen, müsste nach Ansicht des Entwurfs keine SUP bei der Flächenwidmung durchgeführt werden. Erst nach längerer Zeit und daher mit veralteten Daten bestünde aber dennoch eine SUP-Pflicht bei der Widmung.

Der LEP-Entwurf verweist dazu auf den dort beiliegenden „**Umweltbericht**“, in welchem für die Vorrangzonen für Windenergie und für die Freihaltezonen Arbeiten eine „Strategische Umweltprüfung“ gemäß SUP-Richtlinie der EU durchgeführt worden sei, **was im Rahmen dieser Stellungnahme aber ebenfalls sowohl fachlich wie auch europarechtlich bestritten wird, weil die durchgeführte Prüfung nicht euroaprechtskonform gemäß der SUP-Richtlinie durchgeführt wurde.**

Fehlende Beurteilungsgrundlagen zur SUP: Der LEP-Entwurf und der beiliegende Umweltbericht beziehen sich in ihrer Begründung der vorgenommenen Festlegungen auf mehrere ökologische Studien, Kriterienkataloge, Begutachtungen etc, welche allerdings allesamt unveröffentlicht sind. Der LEP-Entwurf und insbesondere der Umweltbericht stellen daher in den entscheidenden Punkten für die zur Stellungnahme aufgeforderte



Öffentlichkeit bloß eine Behauptung dar, die nicht überprüft werden kann. Dies widerspricht dem Transparenzgebot der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß SUP Richtlinie 2001/42/EG und der Aarhus-Richtlinie 2003/35/EG. Die relevanten Entscheidungsgrundlagen für die Festlegungen im LEP-Entwurf stellen Umweltinformationen dar, welche auch nach Artikel 9 der SUP-Richtlinie offenzulegen sind. Wie auch die EU-Kommission im SUP-Leitfaden hinweist, besteht hier sogar eine Erleichterung, weil im Gegensatz zur UVP-Richtlinie die Richtlinie 2001/42/EG keine Geheimhaltungsbestimmungen hinsichtlich Pläne, Programme und Umweltberichte enthält. In diesem Sinne ist daher bereits die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Hörungsverfahren fehlerhaft, weil die für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt wurden.

Aufgrund des vorliegenden mangelhaften Umweltberichts und der unvollständigen Umweltprüfung kann von einer SUP für Windenergieanlagen auf Ebene des FWP nicht abgesehen werden.

Für die im Kap 6.10 des Entwurfs geregelten Photovoltaikanlagen und für die dafür neu festgelegten Planungsgrundlagen (Priorisierungsmodell, vorbelastete Eignungsflächen samt Abständen dazu, Ausschlussflächen und -kriterien) wurde überhaupt **keine Strategische Umweltprüfung**, sondern eine „Abschichtung“ nach unten **durchgeführt** und darauf verwiesen, dass im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung für Photovoltaikanlagen eine SUP durchzuführen (also nachzuholen) sein wird. **Das Unterlassen einer SUP ist unionsrechtswidrig und widerspricht der EuGH-Rsp.**

II. Zu Kapitel 6.10 Solar-/Photovoltaikanlagen

Der LEP-Entwurf legt für PV-Anlagen „*ein klares Priorisierungsmodell*“ fest. Demnach sollen künftig PV-Anlagen primär auf Dächern, erst sekundär auf vorbelasteten Flächen „Vorrangflächen Photovoltaik“ und keinesfalls auf definierten Ausschlussflächen errichtet werden dürfen.

Die Erläuterungen auf S 66 des Entwurfs konkretisieren dazu, dass damit nicht nur Dächer von öffentlichen Gebäuden gemeint sind, sondern, dass auch private PV-Anlagen primär auf Dachflächen errichtet werden sollen.

Diese Formulierung vermischt zwei Kriterien:

- einerseits öffentliche und private Dachflächen
- andererseits öffentliche und private PV-Anlagen

Bei der Zielsetzung, zukünftige PV-Anlagen primär auf Dachflächen zu errichten, kommt es aber überhaupt nicht darauf an, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Anlage handelt. Die Stadt Wien hat jüngst beschlossen, dass auf Dachflächen öffentlicher Gebäude jedenfalls PV-Anlagen errichtet werden dürfen. Bekanntermaßen bieten nationale Stromversorger allen Interessenten an, auf ihren Dächern PV-Anlagen zu errichten.

Während Private mit dem LEP (noch) nicht zur Errichtung von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden verpflichtet werden, richten sich die Vorgaben des LEP aber jedenfalls



an die Gemeinden als zuständige Behörden. **Daraus kann und muss daher eine Pflicht der Gemeinden abgeleitet werden, öffentliche Gebäude zur Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen.**

In Kap 4.2.1. des LEP-Entwurfs wird festgelegt:

„Die Ausweisung von Grünland/Solaranlagen kann bei nicht ausgeschöpftem Potenzial auf öffentlichen Dachflächen nur aufgrund einer besonderen Begründung erfolgen.“

Damit werden im Gegensatz zu den Erläuterungen auf Seite 66 des Entwurfs bloß öffentliche Dachflächen als Kriterium dafür herangezogen, ob ins Grünland ausgewichen werden darf. Private Dachflächen bleiben dabei unberücksichtigt, obwohl sie das größte Potenzial für PV-Anlagen darstellen.

Ebenfalls ein erhebliches Potential für mögliche großflächige PV-Anlagen stellen öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkhäuser dar. Der Schwellenwert im LEP-Entwurf mit 0,5 ha ist dabei so bemessen, dass sogar die typischen großen Diskonter-Parkplätze nicht immer darunter fallen. Dieser Schwellenwert sollte daher gesenkt und ebenfalls eine Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage festgesetzt werden, bevor Grünland-Widmungen in Anspruch genommen werden.

Zahnloses Priorisierungsmodell

Aufgrund der oben zitierten Regelung in Kap 4.2.1. des LEP-Entwurfs, dass Gemeinden mit einer "besonderen Begründung" immer ins Grünland ausweichen und Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich widmen können, bleibt der vorgegebliche Vorrang von Dachflächen weitgehend zahnlos und unwirksam.

Wenn man die Zielsetzung der Priorisierung von Dächern daher tatsächlich ernst nimmt, dann kann dies nur durch die Vorgabe von Verpflichtungen erfolgen. Nur wenn die Priorisierung von Dachflächen mit Verpflichtungen verbunden wird, kann ein Ausweichen auf Grünflächen im Sinne des Priorisierungsmodells begrenzt werden.

Änderungsvorschläge Priorisierung:

- Es sollte daher im LEP konkretisierend festgelegt werden, dass die Ausweisung von Grünland/Solaranlagen für **Freiflächenanlagen solange nachzureihen ist**, bis alle geeigneten öffentlichen Gebäude im Land Salzburg mit PV-Anlagen ausgestattet sind. **Es ist daher eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Ermöglichung der Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden festzulegen.**
- **Gleichzeitig damit sollte die öffentliche Hand auch verpflichtet werden, Neubauten nur noch so zu errichten, dass ihre Statik und Ausgestaltung die Errichtung von PV-Anlagen zulassen.** Beispielsweise wurde erst jüngst im Zuge eines Verfahrens über den Neubau einer Sporthalle im Lungau eine zusätzliche Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Sporthalle mit dem Argument der Gemeinde abgelehnt, dass die



geplante Dachstatik nicht darauf ausgelegt sei. Solche Negativbeispiele sollten zukünftig unbedingt verhindert werden, wenn man die Energiewende ernst nehmen möchte.

- **Daneben sollten gleichzeitig aber auch Private verpflichtet werden, im Rahmen von Neubauten und Dachsanierungen PV-Anlagen errichten zu müssen.** Auch dies könnte durch das LEP als verpflichtende Vorgabe für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne normiert werden. In der Bundesrepublik Deutschland haben inzwischen mehrere Bundesländer solche Solarpflichten vorgesehen. Nun soll diese Solarpflicht ab 2023 bundesweit für Neubauten und Dachsanierungen ausgerollt werden. Klar ist, dass es hierzu auch eine Förderstrategie benötigt.

Photovoltaik ist eine der aktuell günstigsten Formen der Energieerzeugung. Sie ist außerdem jene Form der Energieerzeugung mit den geringsten Widerständen in der Bevölkerung, solange nicht wertvolles Grünland damit überbaut wird. Mit den aktuell zur Begutachtung aufliegenden Festlegungen bleibt die im LEP-Entwurf postulierte Priorisierung von Dachflächen für PV-Anlagen aber völlig zahnlos. Gemeinden die „gut“ begründen, gehen mit PV-Widmungen ins Grünland, ohne zuvor das Dachflächenpotential oder ähnliche geeignete Flächen wie Parkplätze ausschöpfen zu müssen. Das LEP bedarf daher in diesem Punkt einer völligen Neukonzeptionierung.

Zu Kap 6.10.3 Kriterien für vorbelastete Flächen (Vorrangflächen Photovoltaik)

Zu den in diesem Kapitel genannten Eignungsflächen für PV-Anlagen werden Pufferbereiche um die betroffene Fläche definiert. Die Bezeichnung „Pufferbereich“ beinhaltet im Sprachgebrauch oftmals eine Freihaltung bspw von Nutzungen. Gemeint soll laut Auskunft der Abteilung 10 aber vielmehr die Nutzung dieses Pufferbereichs für PV-Anlagen sein. Da es sich hier um eine raumplanerische Festlegung von Flächen handelt, wird vorgeschlagen anstatt „Pufferbereich“ das Wort „Planungsbereich um die betroffene Fläche“ zu verwenden.

Grundsätzlich ist zu den aufgezählten **Eignungsflächen** und den erweiterten Planungsbereichen einschränkend einzuwenden, dass es sich bei den genannten Flächen in vielen Fällen bereits um letzte Rückzugsorte und oftmals besondere Habitate gefährdeter Arten handelt, weil diese Bereiche entweder besondere dynamische Lebensraumbedingungen bieten und/oder von extensiver Nutzung geprägt sind. Dies alles sind Bedingungen, die in der heutigen „Normallandschaft“ bereits weitgehend verloren gegangen sind. Es gilt daher diese Funktionen zu erhalten und dabei ökologische Notwendigkeiten zwingend zu berücksichtigen. Dies hätte im Rahmen einer SUP geprüft und als Vorgabe für weitere Prüfungen definiert werden müssen. **Eignungsflächen müssen daher immer SUP-prüfpflichtig bleiben.**

Keinesfalls akzeptabel ist weiters die Formulierung in Kap 6.10.1. im Punkt 2. des Priorisierungsmodells, wonach *„landwirtschaftlich sehr schwer bewirtschaftbare Flächen“* in Ausnahmefällen als Eignungsflächen betrachtet werden könnten. Gerade solche extensiven Flächen stellen nämlich ebenfalls letzte Rückzugsorte für Tiere und Pflanzen dar und sind wesentlich für den Biotopverbund. Reißt dieser Verbund lokal ab, hat dies



Auswirkungen auf den Rückgang der Biodiversität. *“Landwirtschaftlich sehr schwer bewirtschaftbare Flächen”* sollten daher gänzlich aus dem Entwurf gestrichen werden. (Die Erläuterungen schränken hier die Einzelfallprüfung im Übrigen allein auf die Fachdienststellen Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen ein. **Ergänzend dazu sind jedenfalls auch die Fachdienststelle Naturschutz und die LUA zu hören.**)

Zu den Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Flächen als Grünland-Solaranlagen nach Sachgebieten:

Beim *“Konfliktpotential - Naturschutz”* ab Seite 50 des Entwurfs sind die Europaschutzgebiete und auch der Nationalpark Hohe Tauern nicht als Ausschlusskriterium angeführt, sondern als prüfpflichtig im Einzelfall. Dies ist, wie bereits rückgemeldet wurde, ein Versehen und soll entsprechend geändert werden.

Auch beim *“Konfliktpotential - Forstwirtschaft”* auf Seite 51 des Entwurfs wurden die Schutz- und Bannwälder irrtümlich nicht als Ausschlusskriterien berücksichtigt, was ebenfalls entsprechend geändert werden sollte.

Beim *“Konfliktpotential - Bodenschutz”* ab Seite 49 des Entwurfs sind die Kriterien für die Einstufung der Böden unbekannt. Die Fachdienststelle Bodenschutz war in die Erstellung der Kriterien nicht eingebunden. Die Formulierung *“sollten”* stellt kein Ausschlusskriterium dar, obwohl diesbezüglich Tabuflächen angenommen werden sollten. Auch dies ist zu ändern.

Fehlende Berücksichtigung fachlicher Grundlagen im Bereich Naturschutz

In diesem Zusammenhang stellt die Technik der Stromgewinnung durch die Nutzung von Sonnenenergie bei richtiger Planung mit Abstand die schonendste Variante für die meisten Problemfelder dar:

- Die Ressourcen für die Erzeugung von PV-Modulen sind ausreichend vorhanden,
- benötigen keine zusätzlichen Abbauvorkommen,
- sind nicht umweltschädlich
- und können nach Ende der Lebensdauer gefahrlos recycelt und zum neuerlichen Einsatz wiederaufbereitet werden.
- Ein Verzicht auf (auch für das Landschaftsbild schädliche, weil helle) Alurahmen und ein Ersatz durch andere Materialien setzt sich zunehmend durch und schont auch diese Ressourcen.
- Im Hinblick auf den Naturhaushalt (Pflanzen, Tiere) stellt eine PV-Anlage außerhalb von geschützten Flächen und Gebieten sowie außerhalb von hochwertigen Mager- und Trockenstandorten (minder ertragreiche Hanglagen und Steilböschungen) den geringsten Eingriff dar, wenn auch das umgebende Umfeld mit Abständen ausreichend berücksichtigt wird.
- Einzig das Landschaftsbild wird durch großflächige Freiflächenanlagen massiv belastet, weshalb in der Umsetzungsphase solcher Anlagen der Übershirmungsgrad



der Fläche, die Ausgestaltung der Freiflächen und Zwischenräume, der Biotopverbund, Begrünung, die Anlage von Kleingewässern, Steinhäufen, Totholzhaufen etc und die Anlage von Hecken zur Gliederung von entscheidender Bedeutung sind.

- Auch das Flächenmanagement der Freiflächen, der Verzicht auf Dünger, die Verwendung von Balkenmäher (anstatt Kreiselmähwerke), späte Mahdtermine, extensive Beweidung etc bewirken nicht nur eine Verbesserung zuvor intensiv genutzter Flächen für den Naturhaushalt, sondern auch für das Erscheinungsbild der Fläche.

Aus den angeführten Gründen wird seitens der Landesumweltanwaltschaft daher auf den unberücksichtigt gebliebenen Leitfaden von BirdLife Österreich (gefördert durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) verwiesen, welcher in Beilage mit übermittelt wird.

Die darin enthaltenen Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von naturverträglichen PV-Freiflächenanlagen (Flächenmanagement beanspruchter Flächen) sollten die bestehenden landeseigenen Kriterien jedenfalls zwingend ergänzen. Dazu gehören jedenfalls auch die Pufferabstände (im Sinne von Freihaltung) zu Landschaftselementen und bestimmten Anlagen unter Berücksichtigung von Wander- und Wildtierkorridoren und Bewirtschaftungsvorgaben für die verbleibenden Zwischenflächen.

LEP rechtswidrig wegen Unterlassung einer Strategischen Umweltprüfung

Sollte das LEP wie vorliegend in Kraft treten, wäre dieses rechtswidrig zustande gekommen, weil für die festgelegte Priorisierung, für die Eignungszonen, die Ausschlusskriterien und "Pufferbereiche" gar keine strategische Umweltprüfung iSd Rsp des EuGH durchgeführt wurde.

III. Zu Kapitel 6.11 Windenergie

Der Entwurf gibt auf Seite 53 vor, dass die fachliche Ermittlung der Vorrangzonen für Windenergie für das Bundesland Salzburg durch "*die Arbeitsgruppe Windenergie des Landes Salzburg*" durchgeführt worden sei, der auch die Abteilung 5 Naturschutz angehört habe.

Diese Darstellung wird als unschlüssig und nicht nachvollziehbar bestritten.

Weder war bisher der Bestand oder die Einsetzung einer "Arbeitsgruppe Windenergie" bekannt, noch gab es dafür eigens durchgeführte naturschutzfachliche Untersuchungen. Es wird daher auch bestritten, dass eine sachgerechte Untersuchung der Landschaft und der Raumwiderstände im Bereich des Naturschutzes tatsächlich stattgefunden hat.

Soweit bekannt ist, wurde die Erstellung der Vorrangzonen politisch in Auftrag gegeben und musste binnen weniger Wochen im Sommer und Herbst 2021 zusammengestellt werden. Dabei konnte lediglich bestehendes Wissen bei den Fachdienststellen abgefragt werden. Eine aktive Erarbeitung der Vorrangzonen auf fachlichen Kriterien konnte in dieser



kurzen Zeit gar nicht erfolgen und ist auch aus den Unterlagen nicht ersichtlich. **Die Darstellung, eine "Arbeitsgruppe" hätte die Vorrangzonen auf fachlicher Basis erarbeitet, ist daher in höchstem Maße unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Die Defizite des LEP und des angeschlossenen Umweltberichts sind damit dem vorgegebenen Zeitdruck geschuldet.**

Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern für die Festlegung von Vorrangflächen für die Windkraft teils mehrjährige Untersuchungen mit breiter Beteiligung (auch der Umweltschutzverbände) durchgeführt, bevor diese verordnet wurden.

Die Windvorrangzonen und Standorte in Salzburg kamen für die Landesumweltschutzbehörde mit der Auflage des Entwurfs am 30.11.2021 aber **vollkommen überraschend**. Weder gab es zuvor eine Information darüber, noch war die LUA irgendwie eingebunden. Manche Standorte sind allerdings aus **gescheiterten Projekten** der Vergangenheit bekannt, die wegen Nichtmachbarkeit aufgegeben wurden. Nun sollen auch diese trotzdem wieder ausgewiesen werden, was überhaupt nicht nachvollziehbar ist und wohl auch die ehemaligen Betreiber überrascht haben dürfte.

Ebenfalls überhaupt nicht nachvollziehbar ist die angeführte "Umweltprüfung":

- Ohne konkrete Untersuchungen wird durch das LEP bereits vorweg eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für Projekt-Bewilligungsverfahren nach der Flächenwidmung in Aussicht gestellt, obwohl zB besonders wichtige artenschutzrechtliche Fragestellungen nicht geklärt wurden.
- Im Gegensatz zum Landschaftsschutz (dazu wurden Fotos vor Ort angefertigt) wurden beim Artenschutz keine Erhebungen gemacht (wie z.B. in der Stmk für Raufußhühner, Vogelzugstudie, etc).
- Es wurde nur auf vorhandene Daten zurückgegriffen bzw allfälliges ungeschriebenes Einzelfallwissen der Amtssachverständigen verwendet. Die angeführte Beteiligung von Amtssachverständigen an der angeführten "Arbeitsgruppe" kann daher nicht über eine bloße Befragung etwaiger persönlicher Kenntnisse hinausgegangen sein.
- Der Umstand, dass zu den einzelnen Standorten keine naturschutzfachlichen Daten vorhanden sind, heißt aber noch nicht, dass an diesen Standorten keine Schutzgüter vorhanden sind. Darauf wird auch immer wieder hingewiesen. Anders als in anderen Ländern werden in Salzburg keine Flächenkartierungen des Bundeslandes im Bereich des Artenschutzes finanziert.
- Viele kritische bzw. offene Punkte wurden im Umweltbericht nicht erwähnt bzw erwähnt, aber auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.
- Dabei wurden im Umweltbericht selbst für das Schutzgut der Fauna bei neun der elf Standorte negative Auswirkungen festgestellt und zwar bei vier Standorten die Bewertung mit einem Minus (für "negative Auswirkungen auf das Schutzgut") vergeben, sowie bei fünf Standorten zwei Minus (für "deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut"). Zu diesen Bewertungen wurden z.B. Wanderfalken-Lebensräume, Vogelzug, Verbindungskorridor Gänse- & Bartgeier, Hauptaktionsraum Bartgeier, Brutgebiet Mornellregenpfeifer, Birkwild und Wildruhezonen angeführt.



Bereits aufgrund dieser Feststellungen wird jedoch deutlich, welche Schwierigkeiten sich hier im Artenschutzrecht ergeben werden. In der Zusammenfassung jedes Standortes findet sich aber gleich nach der Feststellung, dass negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, jeweils der darauffolgende Satz: *“Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert.”* Dies erweckt den Anschein, dass eine Genehmigungsfähigkeit unter Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls möglich ist. Jedoch wird dabei bisher nicht darauf hingewiesen, dass das Auslösen von Verbotstatbeständen im Artenschutz nicht ausgleichsfähig ist, sondern eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens bedarf, bei dem vielmehr eine Versagung aufgrund des Vorhandenseins von Verbindungskorridoren, Vogelzugrouten, Brutgebieten und Greifvogel-Lebensräumen wahrscheinlich ist.

- Gerade diese kritischen Punkte sind essentiell für die fachliche Beurteilung, ob eine Bewilligungsfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Ohne Untersuchungen kann nichts über eine Bewilligungsfähigkeit ausgesagt werden. Deshalb kann bei diesem Datenstand auch noch keine Bewilligungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden.
- Die Darstellung im LEP-Entwurf führt daher in der Folge zu extremen Konflikten in den nachgelagerten Verfahren und zum Auspielen von Klimaschutz gegen den Artenschutz, was aber nicht voneinander getrennt betrachtet werden kann.
- Im Ergebnis der Kritik sind daher vor der Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen umfassende Erhebungen und Beurteilungen notwendig. Es wird daher vorgeschlagen bspw wie in der Steiermark einen Untersuchungs-Prozess in Gang zu setzen samt Installierung von Reflexionsgruppen unter Einbindung von LUA und NGOs.
- Trotz, aber auch gerade aufgrund der Dringlichkeit der Probleme des Klimawandels und des Artensterbens sind diese Erhebungen und Beurteilungen sowohl fachlich notwendig als auch für eine Genehmigung rechtlich vorgegeben. Ein Versäumnis führt deshalb nur zu weiteren Verzögerungen und Konflikten im Verfahren.
- Auch darf beim durchaus nachvollziehbaren Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energie nicht außer Acht gelassen werden, dass die Alpen ein schwieriges Gebiet für die Windkraft darstellen, weil sie einerseits einen Rückzugsraum für viele sensible Arten darstellen und andererseits im Vogelzug zwischen Brutgebieten in Salzburg und weiter nördlich sowie den Überwinterungsgebieten im Süden überwunden werden müssen.
- Die möglichst gleichmäßige Verteilung jedes der erneuerbaren Energieträger auf alle Bezirke bzw. auch auf alle Bundesländer ohne Berücksichtigung geographischer Gegebenheiten trägt nicht zur Lösung des Gesamtproblems bei. Vielmehr müssten – neben der Einsparung des Energieverbrauchs – die unterschiedlichen Regionen ihre Anteile an der erneuerbaren Energieerzeugung jeweils abgestimmt auf die Topographie und die sonstigen Besonderheiten bereitstellen.



Zum Umweltbericht

Wie bereits oben beschrieben, liegen dem Umweltbericht keine belastbaren Daten zugrunde und wurden auch die verwendeten Beurteilungsgrundlagen für die im Umweltbericht getroffenen Aussagen nicht veröffentlicht. Der Umweltbericht selbst besteht daher bloß aus Schlagworten und nicht aus Inhalten.

Demgegenüber beinhaltet der LEP-Entwurf selbst nur wenige Hinweise auf verwendete Daten und erstellte Studien, welche allesamt aber nicht veröffentlicht wurden und daher auch nicht eingesehen, begutachtet und bewertet werden können. Eine Offenlegung aller Grundlagen im Sinne von Umweltinformationen, die zu den im LEP-Entwurf und im Umweltbericht angeführten Schlüssen und verbindlichen Festlegungen geführt haben, ist aber unumgänglich und erforderlich für ein rechtskonformes Zustandekommen und eine effektive und rechtskonforme Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der LEP-Entwurf eine Reihe unveröffentlichter Studien im Anhang nennt, sind die verwendeten Daten und Datenquellen insbesondere im Bereich des Natur- und Artenschutzes überhaupt nicht angeführt. Es ist daher gar nicht nachvollziehbar, um welche Daten es sich handelt und wie die Beurteilung im LEP-Entwurf und im Umweltbericht überhaupt zustande gekommen ist.

Beispiele für unveröffentlichte Studien und Daten, auf denen verbindliche Festlegungen im LEP aufbauen sollen:

- interne Studie von Richard Schossleitner, 2021, mit dem Titel „Festlegung alpiner Ruhezeiten in der Salzburger Raumplanung“;
- interne Studie von Richard Schossleitner, 2021 mit dem Titel „Modell zur Abgrenzung Alpiner Ruhezeiten auf Basis bestehender Gebietsausweisungen - GIS-basierte und raumplanungsbezogene Aufbereitung für die Anwendung auf regionaler Planungsebene“;
- interne Studie der REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH, 2020, mit dem Titel „Abgrenzung und Klassifizierung von Natur- und Kulturlandschaften für das Bundesland Salzburg“;
- Potenzialstudien für Windeignungsgebiete;
- Ein im LEP angeführter *„Kriterienkatalog zu Eignungs- und Konfliktparameter im Zusammenhang mit Windenergieanlagen im Bundesland Salzburg“* (LEP Kap 6.11 S 53) war weder bisher bekannt noch liegt dessen vorgenommene *„Evaluierung und Ergänzung“* öffentlich auf.
- Das ebenfalls erwähnte *„Einheitliche Bewertungssystem zur Zonenbewertung (Konfliktanalyse)“* ist bisher nicht offengelegt worden.
- Das erwähnte *„Einheitliche Kriterienset (Standortscoping)“* ist ebenfalls bisher nicht offengelegt worden.
- Die erwähnte *„Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sensibilitäten“* ist ebenfalls inhaltlich nicht offengelegt worden.
- Angaben zu Häufigkeit, Zeiten und Zweck der erwähnten *„Ortsaugenscheine“* und der *„Vor-Ort-Erhebungen“* als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung und wer diese durchgeführt hat, fehlen völlig.



Es wird daher beantragt, alle als Entscheidungsgrundlage verwendeten Umweltinformationen in den Berichten zu ergänzen und zur Einsicht offenzulegen.

Zur Qualität des nun vorliegenden Umweltberichtes ist daher anzuführen, dass dieser nur oberflächliche und unvollständige Aussagen enthält und keineswegs die Voraussetzungen und Anforderungen an eine Umweltprüfung gemäß Anhang 1 der SUP-RL 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 der Europäischen Union erfüllt:

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Be-ziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (1), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.



Der **Anhang I zur SUP-Richtlinie** beschreibt den notwendigen Inhalt einer Umweltprüfung. Es reicht aber nicht aus in einem Umweltbericht die einzelnen Litera des Anhang I zwar als Überschriften zu übernehmen, ohne sie mit Inhalten zu füllen:

So **fehlen bspw Angaben über relevante Aspekte des Umweltzustands** (und eine Offenlegung der angeführten *“Analyse und Dokumentation des Umweltzustands auf Basis der landesweiten Datenanalyse und der Ortsaugenscheine“* UB Kap 3.2.1. S 15).

Es **fehlen auch Angaben über die fachliche Einordnung** der Vorrangzonen hinsichtlich *ökologischer und landschaftlicher Sensibilität* sowie zu *nicht ersetzbaren ökologischen Lebensräumen, Migrationsachsen und Trittsteinen* (UB Kap 3.2.2. S 16).

Weiters **fehlen Angaben zu relevanten Umweltfaktoren und Problemen** im Hinblick auf lit d) Anhang 1 zur SUP-RL, wonach auch die Umweltrelevanz des Artenschutzes gemäß FFH- und VS-Richtlinie zu beurteilen sind. Hierzu wurden keine Daten angeführt, weil keine Erhebungen durchgeführt wurden (UB Kap 3.2.3. S 16).

In UB Kap. 3.2.4. **fehlen Angaben darüber WIE** die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten **Ziele des Umweltschutzes**, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, **berücksichtigt wurden**. Anhang I der SUP-Richtlinie verlangt hier eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Zielen, hier insbesondere mit den Zielen des Artenschutzes. Aus Tabelle 1 des Umweltberichts ergibt sich, dass die Ziele der FFH- und VS-Richtlinie gar nicht als wesentliche Zielsetzungen ausgewählt und genannt wurden (es wurden nur die Richtlinien selbst genannt) und daher auch gar nicht im LEP berücksichtigt wurden. Artenschutz kommt daher bei der Berücksichtigung relevanter Zielsetzungen weder inhaltlich noch als *“Überschrift“* vor.

Demgegenüber werden aber doch laut Umweltbericht *“UVP-pflichtige Folgewirkungen“* erwartet. Dafür soll das LEP und die angeführte Umweltprüfung aber bereits die Interessenabwägung vorwegnehmen bzw erleichtern. Dagegen ist einzuwenden, dass es nicht Aufgabe einer Strategischen Umweltprüfung ist, eine Bewilligungsfähigkeit für Projektgenehmigungsverfahren vorweg festzustellen und eine Interessenabwägung für ein Projektgenehmigungsverfahren vorwegzunehmen. **Diese Vorgangsweise stellt jedenfalls einen rechtswidrigen Gebrauch des Instruments der Strategischen Umweltprüfung dar.**

Zur Methode der Beurteilung der Umweltauswirkungen und zum dort angeführten Bewertungsschema in UB Kap 3.1.4. S 13 ist einzuwenden, dass nicht offengelegt wurde, ob hier eine Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, oder ob bereits eine Bewertung *“der verbleibenden Resterheblichkeiten durch die Planungsfestlegungen“* erfolgte. Der Unterschied besteht darin, ob bei der Bewertung bereits Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt wurden oder nicht. Aufgrund der bei den einzelnen Standorten überwiegend erfolgten Beurteilung, wonach nur *“neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut“* insbesondere im Fachbereich Naturschutz festgestellt wurden, liegt der Verdacht nahe, dass hier bereits Minderungs- bzw Ausgleichsmaßnahmen mitberücksichtigt worden sind. Gemäß lit. g) Anhang I der SUP-Richtlinie hätten diese Maßnahmen aber ebenfalls im Bericht angeführt werden müssen, was ggst aber völlig fehlt. **Eine bloß fiktive Annahme von Minderungs- bzw Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch unzulässig und rechtswidrig!**



Daher ist im LEP-Entwurf (LEP Kap 4.2.1. S 22) die inhaltsleere Formulierung, wonach die im Umweltbericht festgelegten Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen bzw zu prüfen seien, vollständig zu streichen.

Insgesamt ist aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der im Umweltbericht vorgenommenen Beurteilungen der Schutzgüter im Fachbereich Naturschutz aufgrund der Methodik und der fehlenden Untersuchungen und Beurteilungsgrundlagen eine massive Unterschätzung der Umweltauswirkungen festzustellen.

Letztendlich fehlt auch einer der wichtigsten Punkte einer Strategischen Umweltprüfung: eine Alternativenprüfung und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) gemäß lit i) Anhang I der SUP-RL.

Zu den Festlegungen im LEP-Entwurf:

Die Definition der Vorrangzone für Windenergie ist unbegründet:

Im LEP Kap 6.11 S 53 wird eine Vorrangzone für Windenergie wie folgt definiert:

- Ein geeignetes Gebiet für die Windenergie;
- Vorrangige Nutzung des Gebietes für Windenergie im Sinne einer Interessenabwägung;
- Konfliktbereinigung wurde auf überörtlicher Ebene (LEP) durchgeführt;
- Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet;
- Detailfragen seien im Projekt-Genehmigungsverfahren zu klären.

Angesichts der aufgezeigten gravierenden Mängel bei der Ermittlung von Vorrangflächen für Windenergie können auch die Vorgaben und Anforderungen an eine Vorrangfläche gemäß LEP-Definition nicht erfüllt sein. **Die im LEP angeführten Vorrangflächen erfüllen daher die im LEP angeführten Voraussetzungen an solche Flächen nicht und dürfen daher auch nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden.**

Damit kommt den im LEP angeführten Vorrangzonen für Windenergie aber auch kein vorweg feststehendes öffentliches Interesse zugute (LEP Kap 4.2.1. S 22).

Die gravierenden Mängel der zugrundeliegenden Strategischen Umweltprüfung und das Fehlen aktueller Planungsgrundlagen rechtfertigen keinesfalls eine Abschichtung der SUP auf die Ebene des Flächenwidmungsplanes, d.h. dass im Rahmen der Flächenwidmung trotzdem immer eine SUP verpflichtend durchzuführen ist. Generell ist es auch richtlinienwidrig im Rahmen der Programmhierarchie den Flächenwidmungsplan von der SUP-Pflicht zu befreien. Gemäß der Rsp des EuGH sind solche Pläne und Programme sowie allenfalls darauf basierende Projektgenehmigungen aufzuheben und eine richtlinienkonforme SUP nachzuholen. Die Befreiung des FWP von der SUP-Pflicht im LEP Kap 4.2.1. S 22 ist daher zu streichen und auf die Pflicht zur Durchführung einer SUP bei



der Flächenwidmung ist explizit zu verweisen. **Ein Inkraftsetzen des LEP-Entwurfs gefährdet daher die darauf aufbauenden Projekte und verzögert diese über viele Jahre.**

Fachliche Einwendungen und Ergänzungen zu den einzelnen Vorrangzonen:

Da der LUA keine standardisierten Erhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse aus den einzelnen LEP-Standorten vorliegen, wird diese Tiergruppe bei den folgenden Einwendungen zu einzelnen Standorten nicht mehr explizit erwähnt. Allerdings kann keinem der Standorte die Betroffenheit dieser EU-Richtlinien-geschützten Tierarten ausgeschlossen werden und sind daher die artenschutzrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen bei keinem Standort als gegeben zu betrachten.

Lehmberg

Bereits zu Beginn der 2000er Jahre war hier ein WEA-Projekt geplant. Nach ornithologischer Kartierung in Teilen des aktuellen Vorschlagsgebietes erfolgten negative Beurteilungen der zoologischen und des wildökologischen ASV sowie der LUA aufgrund u.a. Vorkommen von Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu, Waldschnepfe, Raufußhühnern. So ist vom Auerhuhn ein Ganzjahreslebensraum betroffen, mit Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiet. Das Vorkommen ist aufgrund der Lage im Alpenvorland von besonderer Bedeutung, außerdem bildet das Vorkommen den wichtigen und einzigen Trittstein zwischen den Salzburger und den Oberösterreichischen Populationen. Bemerkenswert ist außerdem die Bedeutung des Gebietes für Thermiksegler.

Rannberg-Ebenholzspitz

Es sind keine gezielten ornithologischen Erhebungen bekannt. Das Gebiet befindet sich im potenziellen bzw faktischen Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe (aus: Faktisches Vogelschutzgebiet „Osterhorngruppe – Salzburger Kalkvorpalen“, 2015 und Ergänzungsstudie 2016, Univ.-Doz. Mag. Dr. Armin Landmann, Innsbruck; BirdLife unveröffentlicht). Vorkommen von Auerhuhn sind nachgewiesen, auch befindet sich hier auf Gründen der ÖBf eine Auerhuhn-Maßnahmenfläche, die als Ausgleichsmaßnahme in einem Naturschutzverfahren rechtskräftig festgelegt wurde.

Anzenberg

Es sind keine gezielten ornithologischen Erhebungen bekannt. Das Gebiet befindet sich ebenfalls im potenziellen bzw faktischen Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe (aus: Faktisches Vogelschutzgebiet „Osterhorngruppe – Salzburger Kalkvorpalen“, 2015 und Ergänzungsstudie 2016, Univ.-Doz. Mag. Dr. Armin Landmann, Innsbruck; BirdLife unveröffentlicht). Nachweise von Auer- und Birkhuhn sind bekannt. Außerdem liegen großflächig naturschutzrechtlich geschützte Magerstandorte vor. Der Umweltbericht weist auf die Betroffenheit des Naturdenkmals Eiskapelle und der Gamswild-Wildruhezone hin.

Ofenauerberg

Bereits zu Beginn der 2000er Jahre war hier ein WEA-Projekt geplant, ornithologische Nachweise liegen daher vor. Nach Berufung der LUA wurde das Vorhaben aufgrund der hier vorherrschenden böigen Winde nicht mehr weiter verfolgt. Das Projektgebiet befindet sich an einer Engstelle des Vogelzuges im Salzachtal und wird von zahlreichen Zugvögeln



unterschiedlichster Arten, darunter auch international seltenen und gefährdeten, nicht heimischen Arten durchflogen. Ein Ausweichen ist für diese Individuen nicht möglich, weshalb hier bereits aus diesem Grund vom Vorliegen einer Tabuzone auszugehen ist. Als Brutvogelarten sind Wanderfalke und Uhu im direkten Umfeld bekannt. Weitere Arten wie Steinadler aus den beidseitig angrenzenden Naturschutzgebieten sowie Europaschutzgebieten wären betroffen. In einer Naturverträglichkeitsprüfung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des ESG auszugehen.

Sulzau

Es sind keine gezielten ornithologischen Erhebungen bekannt. Aufgrund der Lage im Salzachtal ist von Auswirkungen auf den Vogelzug auszugehen. Im Umfeld sind mehrere Greifvogelarten und das Auerhuhn nachgewiesen.

Schneeberg

Im Projektgebiet sind Brutvorkommen von Auerhuhn und Birkhuhn bekannt. Darüber hinaus befinden sich im Randbereich im Zuge eines UVP-Vorhabens rechtskräftig festgelegte Ausgleichsflächen für Auerhuhn und andere Vogelarten. Im Umweltbericht wurde der Standort aufgrund der Lage im Verbindungskorridor von Gänse- und Bartgeier mit zwei Minus, also mit "deutlich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut" und so mit der methodisch schlechtesten Bewertung versehen. Es ist daher bereits aus dem Ergebnis des Umweltberichts vom Vorliegen einer Ausschlusszone auszugehen.

Hochegg

Aus dem Projektgebiet sind u.a. Brutvorkommen von Steinadler, Auerhuhn und Uhu bekannt. Im Umweltbericht wurde der Standort aufgrund der Lage im Verbindungskorridor von Gänse- und Bartgeier mit zwei Minus bewertet. Aufgrund der Fotos im Umweltbericht ist außerdem ein Vorkommen des Birkhuhns möglich. Es ist daher bereits aus dem Ergebnis des Umweltberichts vom Vorliegen einer Ausschlusszone auszugehen.

Hochalm

Für eine Vorprüfung fanden bereits ornithologische Erhebungen statt. Das Vorkommen des Schneehuhns ist nachgewiesen. Der im Nahbereich gelegene Geschützte Landschaftsteil und Naturwaldreservat Roßwald weist auf eine artenreiche Vogelfauna hin. Im Umweltbericht ist die Lage im Verbindungskorridor Gänse- und Bartgeier angeführt, allerdings im Gegensatz zu den vorhergehenden Standorten lediglich mit einem Minus bewertet. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar und deutet ebenfalls auf eine Ausschlusszone hin. Nachweise geschützter Herpetofauna aus einem Naturschutzverfahren für einen Windmessmast sind bekannt.

Resterhöhe Roßgruberkogel

Es sind keine gezielten ornithologischen Erhebungen bekannt. Das Vorkommen von Birkhuhn, Schneehuhn und Steinadler sind bekannt. Im Nahbereich erfolgte der Erstbrutnachweis des Rotmilans im Bundesland. Im Umweltbericht ist die Lage im Verbindungskorridor von Gänse- und Bartgeier angeführt, allerdings im Gegensatz zu den vorhergehenden Standorten lediglich mit einem Minus bewertet. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar und deutet ebenfalls auf eine Ausschlusszone hin.



Windsfeld

Bei einer früheren Planung wurde bereits festgestellt, dass u.a. Schneehuhn, Birkhuhn, Bartgeier und Steinadler betroffen sind. Im Verfahren zum Flächenwidmungsplan (Angabe Projektwerber) wird außerdem das Steinhuhn genannt. Eine Beeinträchtigung des Vogelzugs ist hier jedenfalls gegeben. Auch im Umweltbericht wird angeführt, dass der Standortraum innerhalb des Hauptaktionsraumes Bartgeier liegt und es erfolgte eine Bewertung mit zwei Minus. Es ist daher bereits aus dem Ergebnis des Umweltberichts vom Vorliegen einer Ausschlusszone auszugehen. Weiters berücksichtigt werden muss das Vorkommen von Steinwild, das mittlerweile eine kleine, aber reproduzierende Population aufgebaut hat. Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist die erforderliche Erschließung durch die Zuwegung, die aufgrund der Geländesituation mit Steilstufen und Fels massivste Eingriffe und dauerhafte Zerstörung naturschutzrechtlich geschützter und nicht wiederherstellbarer Lebensräume bewirkt.

Pirkegg

Es sind keine gezielten ornithologischen Erhebungen bekannt. Im Umweltbericht sind das Vorkommen des Mornellregenpfeifers und Birkhuhns genannt. Die Einstufung ist daher zwei Minus. Aufgrund der im Umweltbericht enthaltenen Fotos des Gebiets ist auch ein Auerhuhnlebensraum gegeben. Die Nähe zum Katschberg läßt außerdem die regelmäßige Nutzung durch den Bartgeier erwarten.

IV. LEP rechtswidrig wegen tatsächlicher und faktischer Unterlassung einer Strategischen Umweltprüfung

Sollte das LEP wie vorliegend in Kraft treten, wäre dieses rechtswidrig zustande gekommen, weil für die festgelegte Priorisierung, für die Eignungszonen, die Ausschlusskriterien und "Pufferbereiche" bei Photovoltaikanlagen gar keine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Doch auch hinsichtlich der Vorrangzonen für Windkraftanlagen liegt keine SUP im Sinne der EU-Richtlinie vor, weil die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und verbindlichen Festlegungen nicht auf tatsächlich durchgeführte Erhebungen und nicht ausschließlich auf bereits vorhandene Daten gestützt werden können. Daher handelt es sich keinesfalls um eine Umweltprüfung nach den erforderlichen Kriterien.

Aus den Rechtssachen C-671/16 und C-24/19 des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich, dass aufgrund der Wahrung der praktischen Wirksamkeit der Richtlinie auch Vorhaben wie das LEP von der SUP-Richtlinie und vom Sektor Energie erfasst werden, welches Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- und Windkraftanlagen beinhaltet und damit einen signifikanten Rahmen für nachfolgende Projekte setzt.

Die Rechtsbegriffe der "Pläne und Programme" beziehen sich auf jeden Rechtsakt, der Regeln und Verfahren festlegt, die eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung einer oder mehrerer Projekte aufstellen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (C-290/15, C-671/16). Der Begriff „*signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten*“ ist dabei qualitativ und



nicht quantitativ zu verstehen. Die nationalen Behörden und Gerichte müssen dazu alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Unterbleiben einer Umweltprüfung zu beseitigen, z.B. Maßnahmen zur Aussetzung oder Aufhebung des Plans oder Programms (C-379/15), eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann (C-261/18).

V. Zusammenfassung

- Das Priorisierungsmodell des LEP zur vorrangigen Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen ist in seiner jetzigen Fassung "zahnlos" und ermöglicht vielmehr die zunächst zu vermeidende Errichtung von PV-Anlagen im Grünland. Nur wenn (wie in Deutschland) die öffentliche Hand und Private verpflichtet werden, PV-Anlagen auf Dächern zu errichten, kann das Priorisierungsmodell des LEP auch funktionieren.
- Die Umweltprüfung der Wind-Vorrangzonen ist von schweren Mängeln geprägt und weder geeignet eine Bewilligungsfähigkeit in nachgeordneten Verfahren anzunehmen noch ein besonders wichtiges öffentliches Interesse für eine zukünftige Interessenabwägung festzustellen.
- Die Verordnung des vorliegenden LEP-Entwurfs in der derzeitigen Fassung ist nicht geeignet, die Energiewende in Salzburg zu beschleunigen, sondern verlagert vielmehr die Konflikte in die nachgeordneten Verfahren, wodurch diese nicht vermindert, sondern vergrößert werden. Aufgrund des hastig übereilten Vorgehens schnellstmöglich Vorrangzonen für Windkraft und Eignungsbereiche für PV-Anlagen auszuweisen und aufgrund der dabei unvermeidbar in Kauf genommenen Wissenslücken und Verfahrensfehler, muss in der Folge auch mit einer Aufhebung des LEP bzw seiner Verordnung und auch mit einer Aufhebung von Projekt-Genehmigungsbescheiden auf Basis der Rechtsprechung des EuGH gerechnet werden.
- Es wird daher dringend empfohlen den Prozess zur Neuerstellung bzw Überarbeitung des LEP neu zu planen und neu zu starten, die nötigen Untersuchungen nachzuholen und die Öffentlichkeit frühzeitig bereits in die Erstellung der Vorrang- und Eignungsflächen aktiv miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler

Mag. Sabine Werner

Mag. Markus Pointinger

